



## **Satzung**

=====

### **über die Straßenreinigung**

(Straßenreinigungssatzung - StrRS)

---

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl I. S. 562) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09. Oktober 1962 (GVBl I. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I. S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 31. August 2000 folgende Satzung beschlossen:

#### **Teil I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

=====

##### **§ 1**

##### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Lorsch verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in der Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt Lorsch nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

## § 2

### Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege,
  - e) die Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern u.a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

## § 3

### Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Lorsch gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

## **§ 4**

### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

## **§ 5**

### **Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## Teil II

### **Allgemeine Straßenreinigung**

=====

#### **§ 6**

##### **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

#### **§ 7**

##### **Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 8**

### **Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis zum Einbruch der Dunkelheit,

zu reinigen.

## **§ 9**

### **Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

## **Teil III**

### **Winterdienst**

=====

## **§ 10**

### **Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen

Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 11**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des 10 Abs. 2-4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

#### **Teil IV**

#### **Schlußvorschriften**

=====

#### **§ 12**

#### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

#### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straße nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflußrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Oberwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, daß Gefahren nicht entstehen können,
  9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. September 2000 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 27. Oktober 1977 außer Kraft.

Lorsch, den 15. September 2000

Der Magistrat:  
gez. Jäger  
Bürgermeister

**Anlage 1**

=====

**zu der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Lorsch**

---

**Adelungstraße**

Ahornstraße  
Alexanderstraße  
Alfred-Delp-Straße  
Altmünsterstraße  
Altvaterstraße  
Am Birkengarten  
Am Forstbann  
Am Mannheimer Tor  
Am Schanzenbuckel  
Am Wingertsberg  
An der Glockenwiese  
An der Kreuzwiese  
An der Langwiese  
Anne-Frank-Straße  
Aralienweg  
Arndtstraße  
Azaleenweg  
Badegasse  
Bahnhofstraße  
Beethovenstraße  
Benediktinerstraße  
Bensheimer Straße  
Berliner Straße  
Biengartenstraße  
Bismarckstraße  
Bitzenheimer Weg  
Blumeneschenweg  
Boelckestraße  
Breslauer Straße  
Brüder-Grimm-Straße  
Brunostraße  
Carlo-Mierendorff-Weg  
Carlo-Schmid-Straße  
Christine-Teusch-Weg  
Chrodegangstraße  
Dietrich-Bonhoeffer-Ring  
Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg  
Edith-Stein-Weg  
Egerländer Straße  
Eichendorffstraße  
Einhäuser Landstraße

Elisabeth-Selbert-Straße  
Elsterer Weg  
Erlengartenstraße  
Erwin-von-Witzleben-Weg  
Fichtestraße  
Freiherr-von-Stein-Straße  
Friedensstraße  
Friedhofstraße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Gabelsbergerstraße  
Georg-Beringer-Straße  
Geschwister-Scholl-Straße  
Georg-Werner-Straße  
Giebauer Weg  
Ginsterweg  
Goethestraße  
Goldregenstraße  
Gorzer Weg  
Graf-von-Galen-Straße  
Graf-von-Stauffenberg-Straße  
Gutenbergstraße  
Hagenstraße  
Hedwig-Dransfeld-Straße  
Heinrich-von-Brentano-Straße  
Heinrich-von-Gagern-Straße  
Heinrichstraße  
Helene-Weber-Straße  
Heppenheimer Straße  
Hibiscusweg  
Hirschstraße  
Hügelstraße  
Humboldtstraße  
Hüttenfelder Straße  
Im Ehlried  
Im Neuen Garten  
Im Ritzhäupchen  
Im Teufelsloch  
Im Trieb  
In der Dieterswiese  
In der Viehweide  
In der Wolfshecke  
Industriestraße  
Jahnstraße  
Johannisstraße  
Josefstraße  
Justus-Liebig-Straße  
Kaiser-Wilhelm-Platz  
Kankorstraße  
Kantstraße  
Karl-Goerdeler-Weg  
Karlstraße  
Karolingerstraße

Kastanienallee  
Kettelerstraße  
Kiefernstraße  
Kirchstraße  
Klarastraße  
Klosterstraße  
Kolpingstraße  
Königsberger Straße  
Konrad-Adenauer-Allee  
Körnerstraße  
Kriemhildenstraße  
Kunigundestraße  
Kurt-Schumacher-Straße  
Lagerfeldstraße  
Lagerhausstraße  
Landgrabenstraße  
Lärchenstraße  
Le Coteauer Straße  
Lessingstraße  
Lindenstraße  
Lorbeerweg  
Ludwig-Beck-Weg  
Ludwig-Erhard-Straße  
Ludwigstraße  
Magnolienstraße  
Mandelbaumstraße  
Mannheimer Straße  
Marienburger Straße  
Marktplatz  
Martin-Niemöller-Straße  
Mathildenstraße  
Maximilian-Kolbe-Straße  
Mittelstraße  
Moltkestraße  
Mozartstraße  
Neckarstraße  
Neuburger Straße  
Nibelungenstraße  
Oberstraße  
Peterstraße  
Philosophenweg  
Platanenstraße  
Rehngartenstraße  
Rheinstraße  
Richard-Wagner-Straße  
Robinienweg  
Rödchegasse  
Römerstraße  
Rosenweg  
Rudolf-Diesel-Weg  
Sachsenbuckelstraße  
Sandstraße

Schanzenstraße  
Schillerstraße  
Schulstraße  
Seehofstraße  
Siegfriedstraße  
Sigehardstraße  
Stiftstraße  
Tamariskenweg  
Tannenstraße  
Tassilostraße  
Theodor-Heuss-Straße  
Tiergartenschneise  
Udalrichstraße  
Uhlandstraße  
Von-Hausen-Straße  
Wacholderweg  
Waldrandsiedlung  
Waldstraße  
Wilhelm-Leuschner-Straße  
Wilhelmstraße  
Willy-Brandt-Straße  
Wingertsbergstraße  
Zaubernußweg  
Zedernstraße  
Ziegelhüttenstraße  
Zierapfelstraße  
Zierkirschenstraße  
Zwevegemer Straße  
Zypressenweg

**Anlage 2**

=====

**zu der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Lorsch**

---

Am Hüttenfelder Friedhof  
An der Wattenheimer Brücke  
An der Weschnitz  
Ausserhalb  
Bahnhof 5  
Bruchweg  
Im Rod  
Im Taubenfang  
In den langen Ruten  
Seehof

### **Anlage 3**

=====

#### **zu der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt**

-----

1. Gehweg und Fahrbahn entlang des Friedhofes einschließlich des angrenzenden Parkplatzes
2. Fahrbahn auf der westlichen Seite der Lagerhausstraße im Bereich des Friedhofes
3. Anlage und Parkplätze in der Lindenstraße
4. Fahrbahn auf der nördlichen Seite der Rödchesgasse und Parkplatz
5. Anlage Josef-/Klara-/Rheinstraße
6. Gehweg und Fahrbahn vor dem Kinderspielplatz Friedrich-Ebert-/Uhland-/ und Kettelerstraße, Friedensplatz und Friedrich-Bodelschwingh-Platz
7. Anlage und Fahrbahn in der Bahnhof-/Kirchstraße
8. Parkplätze in der Bahnhofstraße
9. Parkplatz vor der Nibelungenhalle
10. Gehweg und Fahrbahn vor dem Schulsportplatz am Wingertsberg
11. Bushaltestellen
12. Gehweg und Fahrbahn sowie Parkplatz um das Rathaus
13. Parkplatz im Bereich des Giebauer-Hauses und dem Haus der Vereine
14. Gehweg und Fahrbahn in der Nibelungenstraße entlang des Klosterbereiches bis zur Einmündung Klosterstraße, Benediktinerplatz
15. Gehweg und Fahrbahn auf der Ostseite der Klosterstraße von Einmündung Nibelungenstraße bis Einmündung Mittelstraße und auf der Westseite von der Nibelungenstraße bis Ende Festplatz
16. Gehweg und Fahrbahn vor dem Stadthaus am Kaiser-Wilhelm-Platz 1 und rund um die Anlage
17. Parkplatz und Gehweg in der Anlage Amtsgerichtsgarten
18. Parkplatz in der Georg-Beringer-/Heppenheimer Straße
19. Gehweg und Fahrbahn an der Anlage Neckar-/Schanzenstraße

20. Gehsteig und Fahrbahn an der Anlage Neckar-/Schanzen-/Mannheimer Straße
21. Gehweg und Fahrbahn vor dem Kinderspielplatz Im Neuen Garten-/Am Schanzenbuckel
22. Parkplatz in der Wilhelm-Leuschner-Straße (Krankenhaus)
23. Fahrbahn des Birkengartenweges von der Nibelungenstraße bis zur Waldrand-siedlung
24. Fahrbahn der Tiergartenschneise
25. Gehweg und Fahrbahn sowie Parkplätze vor der Anlage „Birkengarten“
26. Gehweg und Fahrbahn auf der östlichen Seite der Biengartenstraße vor dem Waldstück (Spielplatz)
27. Fahrbahn auf der östlichen Seite der Straße Am Forstbann entlang der ehemaligen Landgrabenstraße von der Von-Hausen-Straße bis Anwesen Dietsch
28. Gehweg und Fahrbahn vor dem Sportplatzgelände der Turnvereinigung in der Heppenheimer Straße
29. Friedrich-Behn-Weg
30. Fußwege um die kath. Pfarrkirche
31. Süd-Ost-Umgebung, Nordseite von Industriestraße bis Stadtende
32. Kreuzung Friedens-/Hirschstraße
33. Gehweg und Fahrbahn Hügelstraße/an der Einmündung Hirschstraße
34. Städt. Grundstücke in der Kreuz- und Glockenwiese, Kinderspielplatz, zwei Parkplatzgruppen
35. Plätze und Wege im Wohnbaugebiet „Viehweide“
36. Vor der städtischen Grünfläche im Kurvenbereich In der Wolfshecke/Einhäuser Landstraße, Nordseite zum Autobahnanschluß der A 67
37. Waldschwimmbad
38. Benediktinerplatz
39. Museumszentrum
40. Anwesen Nibelungenstraße 41
41. Feuerwehr, DRK, Schulstr. 19 und 25
42. Altenwohnheim, Mannheimer Straße 38
43. Spielplatz in der Zedernstraße

44. Anlage Zedern-/Magnolienstraße
45. Jugendzentrum, Sachsenbuckelstraße
46. Nordseite der Kastanienallee, entlang dem städtischen Grünstreifen
47. Ostseite der Hüttenfelder Straße, entlang dem Grünstreifen der Straße
48. Westseite der Seehofstraße
49. Odenwaldallee